

# Hausordnung

(gem. § 44(1) SchUG, schulspezifische Ergänzung zur Schulordnung)

## **Fernbleiben vom Unterricht**

Die Anwesenheit im Unterricht ist Pflicht der Schülerin/des Schülers und Voraussetzung für einen positiven Unterrichtsertrag. Ist ein Schüler/eine Schülerin z.B. wegen Erkrankung ... verhindert am Unterricht teilzunehmen, ist vom/von der Erziehungsberechtigten möglichst im Voraus bzw. am ersten Tag des Fernbleibens der Klassen-/Jahrgangsvorstand (per eMail ...) oder das Sekretariat unter der Telefonnummer 03357/42491 DW 101 zu verständigen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist dem Klassen-/Jahrgangsvorstand unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht kann disziplinarische Konsequenzen haben (siehe auch SchUG § 45).

Auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers kann aus wichtigen Gründen für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Jahrgangs-/Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilen. Urlaubsreisen werden grundsätzlich nicht genehmigt!

## **Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind am gesamten Schulgelände nur mit Zustimmung der unterrichtenden oder aufsichtsführenden Lehrperson erlaubt. Veröffentlichungen jedweder Art sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Schulleitung gestattet. Die einschlägigen Bestimmungen des Persönlichkeitsrechtes und der Datenschutzgrundverordnung sind dabei jedenfalls zu beachten.

## **Gefährliche Gegenstände**

Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen auf das Schulgelände ist nicht gestattet.

## **Smartphones, Tablets und Notebooks**

Smartphones sind während des Unterrichts auszuschalten bzw. auf Flugmodus zu stellen und sind in der Schultasche oder im Spind zu verwahren. Tablets, Kameras, Audioplayer und andere Geräte sind während des Unterrichts leise zu schalten. Tragbare Computer (Notebooks, Tablets, Smartphones ...) dürfen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson und nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Kommt ein Schüler/eine Schülerin diesen Vorgaben nicht nach, kann das Gerät von der unterrichtenden Lehrperson abgenommen und am Ende der Unterrichtseinheit wieder ausgehändigt werden.

## **Nikotinbeutel**

Der Besitz und die Verwendung von Nikotinbeutel sind gem. Bgld. Jugendschutzgesetz § 11 (2) auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen verboten.